

Riesoer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adressen
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Gemischtheit
Nr. 11.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 41.

Sonnabend, 19. Februar 1916, abends.

69. Jährg.

Das Riesoer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Voranzahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Käfers. Postkostenstempel vierjährlich 2,10 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorau zu bezahlen; eine Summe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 von drei Grundschriftseiten (7 Silben) 18 Pf.; zeitrauber und nobelarischer Satz entsprechend höher. Nachschungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhältlich, wenn der Betrag verlast, durch Miete eingezogen werden muss oder der Auftraggeber entsprechend höher. Konkurs gleich Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage "Gräßler an der Elbe".

Notationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Bekanntmachung.

den Viechhandel im Königreiche Sachsen betreffend, vom 15. Februar 1916.

Nachstehend wird die gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 11. Februar 1916, den Betrieb des Viechhandels im Königreiche Sachsen betreffend (Sächsische Staatszeitung Nr. 85) erlassene Satzung veröffentlicht.

Anmeldungen zur Mitgliederliste (§ 3) und Anträge auf Verleihung der Mitgliedschaft (§ 4) sind bei der unteren Verwaltungsbehörde des Wohn- oder Niederlassungsortes (Stadtrat der Städte mit residierter Städteordnung, Amtshauptmannschaften) und, wenn ein solcher in Sachsen nicht besteht, unmittelbar beim Verbandsvorstand anzubringen. Sie müssen insbesondere erkennen lassen, ob es sich um zwangswise (§ 3) oder freiwillige (§ 4) Mitgliedschaft handelt. Die Verwaltungsbehörde gibt die Anmeldungen und Anträge — nach erforderlich, nach vorheriger Erörterung — mit gutachtlicher Sicherung unterschreibt, der Art der Mitgliedschaft geordnet, an den Verbandsvorstand weiter. Dieser verabschiedet die Ausweis- und Nebenkarten gegen Entrichtung der geordneten Gebühren (§ 16). Er kann sich hierzu insbesondere auch der Vermittelung der Gemeindebehörden bedienen.

68 g II B III

Ministerium des Innern.

748

Satzung für die Regelung des Viechkaufs im Königreiche Sachsen.

§ 1. Zur Regelung der Beschaffung des Ubstages und der Preise von lebendem Vieh (Rindern, einschließlich Külbbern, Schafen und Schweinen) ist auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Errichtung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungskommissionen und die Preisregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) für den Umfang des Königreichs Sachsen ein Verband gebildet worden.

Der Verband führt den Namen: Viechhandelsverband des Königreichs Sachsen.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2. Der Verband überwacht und regelt die Beschaffung und den Absatz von Vieh im Königreiche Sachsen.

Er ist mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern befugt, die zu zulässigen Preisen festzusetzen und Bestimmungen über die beim Weiterverkauf zulässigen Ausschläge zu treffen.

Die Verbandsmitglieder sind an die Einhaltung der festgesetzten Preise gebunden.

§ 3. Dem Verband gehören an:

1. alle Viechhändler, die im Königreiche Sachsen ihre gewerbliche Niederlassung und bereits vor dem 1. Juli 1914 Viechhandel im Hauptberufe betrieben haben. Falls sie binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung dem Vorstande die Erklärung abgeben, dass sie auf die Ausübung des Gewerbebetriebes verzichten, erlischt die Mitgliedschaft;
2. die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die den Handel oder den Kommissionshandel mit Vieh betreiben und ihren Sitz im Königreiche Sachsen haben.

Die vorgenannten Mitglieder haben sich unverzüglich, längstens binnen vier Wochen vom Tage des Erlasses dieser Satzung beim Verbande zur Mitgliederliste anzumelden.

§ 4. Auf Antrag können Mitglieder des Verbandes werden:

1. Viehhändler, die im Königreiche Sachsen Vieh vom Landwirt oder Mäster kaufen wollen;
2. Viechhändler und landwirtschaftliche Genossenschaften, die, ohne im Königreiche Sachsen eine gewerbliche Niederlassung oder ihren Sitz zu haben, im Königreiche Sachsen Vieh kaufen oder Kommissionshandel mit Vieh betreiben wollen;
3. Viehhändler, die im Königreiche Sachsen ihre gewerbliche Niederlassung haben, jedoch vor dem 1. Juli 1914 Viechhandel im Hauptberufe nicht betrieben haben;
4. Landwirtschaftliche Vereinigungen (Bürgengenossenschaften, Hachtviehverbände), die ihren Sitz im Königreiche Sachsen haben.

§ 5. Die Mitglieder des Verbandes erhalten vom Vorstande eine Ausweiskarte. Genossenschaften erhalten für die von ihnen zu bezeichnenden Personen Ausweiskarten. Sofern für eine Genossenschaft mehrere Personen Ausweiskarten erhalten sollen, sind neben der Hauptausweiskarte Nebenkarten auf die Person auszustellen. Händler, die Aufkäufer beschäftigen, haben für diese auf den Namen lautende Nebenkarten zu beantragen.

Die Ausweiskarten sind von den Verbandsmitgliedern bei jedem ihnen nach § 7 vorbehaltene Viechhandelsgeschäft ohne Auflösung vorzulegen.

§ 6. Die Ausstellung von Ausweiskarten ist zu versagen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtsgültig wären, dem Mitglied den Betrieb des Viechhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterlassen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwidert handelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Königreiche Sachsen.

Der Vorstand kann einem Mitgliede die Ausweiskarte (§ 5) entziehen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtsgültig würden, dem Mitgliede den Betrieb des Viechhandels auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu unterlassen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen dieser Satzung oder den gemäß § 11 erlassenen Anordnungen des Vorstandes zuwidert handelt.

Mit der Entziehung der Ausweiskarte verliert das Mitglied das Recht zum Handel mit Vieh im Königreiche Sachsen.

Neben Beschränkungen wegen der Versagung oder Entziehung von Ausweiskarten entscheidet das Ministerium des Innern endgültig.

Vieh einem Mitgliede keine Ausweiskarte entzogen, so werden damit gleichzeitig die für seine Aufkäufer ausgestellten Nebenkarten ungültig.

Die Entziehung der Karte ist in den für die Bekanntmachungen des Vorstandes bestimmten Blätter (§ 19) auf Kosten des Mitgliedes zu veröffentlichen.

§ 7. Der Aufkauf von Vieh vom Landwirt oder Mäster zur Schlachtung, der Ankauf von Vieh zum Weiterverkauf, der kommissionsweise Handel mit Vieh ist im Königreiche Sachsen — vorbehältlich von Ausnahmewilligkeiten — nur gestattet:

- dem Verbande selbst mit Genehmigung des Ministeriums des Innern,
- den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstande eine Ausweiskarte erhalten haben.

Der Handel mit Külbbern im Gewicht unter 150 kg und mit Ferkeln und Läuferschweinen im Gewicht unter 50 kg für das Stück fällt nicht unter die Bestimmungen der Satzung.

§ 8. Neben jedes nach § 7 dem Verbande und seinen Mitgliedern vorbehaltene Viechhandelsgeschäft ist unter Kennzeichnung der gehandelten Tiere, von der bei Schafen abgetrennt werden kann, vom Käufer eine vorchristmäßige Anzeige nach dem Muster A dem Vorstande des Verbandes einzureichen. Die Anzeige ist spätestens bei der Liefernahme des Viehes zu erstatten, auch dann, wenn das Geschäft schon zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen worden ist.

Der Verkäufer kann eine Abschrift der Anzeige verlangen, eine Abschrift der Anzeige muss der Käufer behalten und mindestens ein Jahr lang, vom Tage des Kaufabschlusses ab gerechnet, aufzuhören.

§ 9. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, über alle für ihre Rechnung im Königreich Sachsen getätigten Viechkaufte Buch zu führen. In das Buch, das mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein muss, sind einzutragen sämtliche Angaben über den Kaufabschluss, die die Anzeige an den Verband enthält, sowie die Angaben über den Weiterverkauf der Tiere. Die Anlage des Buches hat nach dem Muster B zu erfolgen. Das Buch ist auf Verlangen jederzeit dem Vorstande des Verbandes oder einem von ihm Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

§ 10. Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erklärt die näheren Anordnungen zur Ausführung der im § 2 dem Verbande übertragenen Aufgaben und Befugnisse, er bedarf hierzu der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 12. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden und die Mitglieder sowie die Stellvertreter ernannt auf Widerruf das Ministerium des Innern. Von den Mitgliedern werden je eines von den Handelskammern Dresden und Leipzig aus der Zahl der im Königreiche Sachsen ansässigen Viechhändler, eines vom Landesfürstentum und eines von der Fleischerinnung des Verbandsstiftes vorgeschlagen. Das Gleiche gilt für die stellvertretenen Mitglieder.

Der Vorsitzende, die Mitglieder und die Stellvertreter der Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Gehalt ihrer Vorauslagen.

Der Vorstand tritt auf Berufung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Verordnung bestimmten Orte zusammen. Er muss binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden, soweit nichts besonderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausfall.

Der Vorstand weist sich aus durch eine Bescheinigung des Ministeriums des Innern über seine Zusammensetzung.

Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied abgegeben werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

§ 13. Der Beirat besteht aus 15 Mitgliedern; hieron werden 5 durch die Mitgliederversammlung (§ 14) jährlich gewählt, je ein Mitglied ernennen die Städte Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Bautzen und 5 Mitglieder ernannt das Ministerium des Innern.

Der Beirat wird vom Vorstande nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Vierteljahr berufen. Er ist über die Verwendung eines Überschusses und die Deckung eines Fehlbetrages zu hören (§§ 17 und 20).

§ 14. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstande berufen. Sie hat aus der Zahl der Mitglieder 5 Mitglieder für den Beirat jährlich zu wählen. Ihr ist jährlich ein Jahresbericht und der Geschäftsabschluss vorzulegen.

§ 15. Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr umfasst die Zeit bis zum 31. Dezember 1916.

§ 16. Für die Ausstellung der Ausweiskarten (§ 5) ist an den Verband eine Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für Kleider 20 M., für die übrigen Mitglieder 50 M., für Inhaber von Nebenkarten 10 M. Für kleinere Betriebe kann sie vom Vorstande ermäßigt werden.

Muster A.

Viechhandelsverband des Königreichs Sachsen.

Anzeige über den Kauf von Vieh.

Name des Käufers : Wohnort

Name des Verkäufers : Wohnort

Bezirk

Gegenstand des Kaufes : gezeichnet

Vereinbarter Kaufpreis : Mark für den Rentner (50 kg) Lebendgewicht,

nächtern gewogen (12 Stunden untergezogen), gefüttert gepogen mit v. o. Ge- wichtszug.)

Mark für das Stück.

Es wird ausdrücklich erklärt, dass der vorstehende Preis der alte gezahlt ist und keine weiteren Nebenkosten getroffen sind.

Tag der Abnahme Rentner Pfund

Angabe des Käufers, wohin das Tier

gebracht ist

Unterschrift des Käufers:

* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kaufabschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes	Nummer der Tiere	Preis für den Rentner M.	Gewicht Pfund	Einkaufspreis M. Pf.	Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Rentner M.	Gewicht Pfund	Verkaufspreis M. Pf.	
	Name	Wohnort	Bezirk							Name	Wohnort	Bezirk				